



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

13. Jahrgang

Dinslaken, 19.10.2020

Nr. 34

S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Dinslaken vom 19.10.2020 zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Bekanntmachungsanordnung

Die Allgemeinverfügung der Stadt Dinslaken vom 19.10.2020 zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 19.10.2020

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Allgemeinverfügung der Stadt Dinslaken vom 19.10.2020

gem. §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 19.10.2020.

Die Stadt Dinslaken ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt folgende Anordnungen:

I.

1. Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum

In folgenden Bereichen ist werktags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen:

a) In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich vom Neutorplatz bis zum Altmarkt (insbesondere Neutorplatz, Neustraße, Duisburger Straße, Eppinghovener Straße, Altmarkt) siehe Lageplan 1.

b) In den Einkaufsstraßen in Hiesfeld von Marschallstraße bis Rolandstraße (insbesondere Sterkrader Straße, Hohlstraße, Friedenstraße), siehe Lageplan 2.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, in der Außengastronomie am Sitzplatz sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt so lange, bis die 7-Tages-Inzidenz für das Stadtgebiet Dinslaken für die Dauer von 14 zusammenhängenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung unter dem Wert von 50 liegt.

Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird oder durch Aufhebung der zuständigen Behörde.

II.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) einzudämmen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige SARS-CoV-2-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich 2020 in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch im Stadtgebiet Dinslaken ist nach zunächst rückläufigen Infektionszahlen seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen.

Die Stadt Dinslaken ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 2 IfSBG-NRW zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Am 19.10.2020 hat die 7-Tages-Inzidenz für das Stadtgebiet Dinslaken den Wert von 50 bereits seit drei Tagen überschritten, so dass es erforderlich ist, weitere Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 erhöht sich bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und ohne das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, sodass die Gefahr besteht, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung ungehindert weiterverbreiten.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum ist erforderlich, da die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den genannten Örtlichkeiten der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Dies liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen.

Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Die sog. Maskenpflicht ist erforderlich, da gerade in den benannten Bereichen der Mindestabstand oft nicht eingehalten wird/werden kann und die Besucherströme in der Regel heterogen sind.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Die Anordnungen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahmen stehen zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Meine Auswahl der getroffenen Maßnahme folgt der dynamischen Entwicklung. Nur durch die angeordneten Maßnahmen kann die derzeit anhaltende Geschwindigkeit der Ausbreitung des Virus zum Wohle des Gesundheitssystems und aller Bürger verringert werden.

Mit den angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Im Rahmen des in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumten und pflichtgemäß ausgeübten Ermessens erweist sich die vorstehend getroffene Regelung auch als gerechtfertigt. Hierbei ist es insbesondere auch ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung so zu bemessen, dass diese erst bei Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 an 14 aufeinanderfolgenden Tagen endet. Nur wenn der Inzidenzwert über diesen Zeitraum hinweg den Inzidenzwert von 50 unterschreitet, kann nach heutigem Kenntnisstand aus medizinischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die Infektionszahlen rückläufig waren und die angeordnete Maßnahme nicht mehr erforderlich ist.

Maßgeblich ist hier der täglich errechnete und von der Stadt Dinslaken veröffentlichte Inzidenzwert.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Dinslaken die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische

Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum Klageverfahren:

- Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Dinslaken, 19.10.2020

Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Anlage 2

